

TARIFVERTRAG

betreffend

Methadonabgabe im Spital

zwischen

santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer

Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

und

H+ – Die Spitäler der Schweiz

Lorrainestrasse 4a, Postfach 302, 3000 Bern 11

Ingress

¹ Per 1.4.2006 wurde ein Übergangsvertrag zur Regelung der ärztlich kontrollierten Methadonabgabe unterzeichnet. Anlass dazu gab Ziffer 8 Anhang 1 KLV.

² Damit die Erbringung der ärztlich kontrollierten Methadonabgabe zulasten KVG möglich ist, schliessen die Parteien diesen Vertrag.

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt einerseits für die Vertragsparteien santésuisse und H+ sowie andererseits für die dem Vertrag beigetretenen Spitäler und Krankenversicherer.

Art. 2 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die Abgeltung der unter der Verantwortlichkeit des Spitals erfolgenden Abgabe und Kontrolle der Einnahme von Methadon gemäss Ziffer 8 Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

² Der Vertrag gilt auf dem Gebiet der ganzen Schweiz für Leistungen im Rahmen der Behandlung von Patienten, welche aufgrund des KVG oder internationaler Abkommen Anspruch auf Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung haben.

Art. 3 Beitritt

¹ Diesem Vertrag beitreten können einerseits die nach KVG zugelassenen Krankenversicherer und andererseits diejenigen Spitäler und Institutionen, welche (kumulativ)

- a) dem TARMED-Rahmenvertrag (RV) beigetreten sind;
- b) dem kantonalen TARMED-Anschlussvertrag (AV), sofern ein solcher besteht, beigetreten sind;
- c) über eine kantonale Bewilligung für die ärztliche Substitutionsbehandlung an Suchtkranke verfügen.

² Versicherer und Spitäler erklären den Vertragsbeitritt schriftlich gegenüber santésuisse. Der Beitritt durch die Spitäler erfolgt - sofern die Bedingungen gemäss Absatz 1 hievor erfüllt sind - durch Unterzeichnung und Zustellung der Erklärung im Anhang 1 dieses Vertrags (Beitrittsliste).

³ santésuisse führt eine Liste der beigetretenen Spitäler und Versicherer und stellt diese Liste den zuständigen Behörden sowie H+ zur Verfügung.

Art. 4 Rücktritt vom Tarifvertrag

¹ Beigetrete Leistungserbringer und Versicherer können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30.6. bzw. 31.12. den Rücktritt von diesem Tarifvertrag erklären.

² Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber santésuisse zu erklären.

Art. 5 Vertragsbestandteile

Der Anhang 1 (Beitrittsliste) bildet integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 6 Modalitäten der Leistungserbringung

- ¹ Die Leistung hat durch den Leistungserbringer in seinen Räumlichkeiten zu erfolgen.
- ² Dabei hat das Spital insbesondere sicherzustellen, dass der Patient
 - a) über eine kantonale Bewilligung zum Bezuge von Methadon verfügt;
 - b) nicht mehrfach und nicht eine höhere als die ärztlich verordnete Dosis beziehen kann, z.B. durch zusätzlichen Bezug bei anderen Leistungserbringern;
 - c) das Methadon vor Ort und nach den Vorschriften gemäss Ziffer 8 Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) verabreicht erhält, so dass ein Handel ausgeschlossen ist.

Art. 7 Leistungsvergütung (Pauschale)

- ¹ Für die ärztlich kontrollierte Methadonabgabe wird eine Leistungsvergütung als Wochenpauschale (im folgenden Pauschale genannt) von

CHF 55.-- pro Kalenderwoche und Patient

vereinbart.

- ² Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen des Leistungserbringers zur kontrollierten Methadonabgabe abgegolten, insbesondere auch
 - a) Abfüllen / Abzählen in Portionen, Vorbereitung
 - b) Nachführen der Betäubungsmittelkontrolle
 - c) Kontrolle der Einnahme
 - d) Nachführen der Patientendokumentation
 - e) Die Medikamentenkosten
- ³ Die Kombination dieser Pauschale mit anderen TARMED-Positionen für die gleiche Leistung ist ausgeschlossen.
- ⁴ Andere zusätzliche Leistungen werden mit den entsprechenden Tarifen abgegolten.
- ⁵ Die Pauschale ist während der Vertragsdauer auf dem TARMED Rechnungsformular im Tarif 999 mit der Position PMETH00.0150 abzurechnen. Nach Mitteilung durch santésuisse ist die Umstellung auf einen anderen Tarif/Position innert 60 Tagen durchzuführen.

Art. 8 Rechnungsstellung und Vergütung

Für die Abrechnungsmodalitäten gelten, sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, die Regelungen gemäss dem TARMED RV sowie, sofern vorhanden, demjenigen kantonalen TARMED AV, welcher am Ort der Leistungserbringung gilt. Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch mit dem XML-Standard und dem Formular für Spitäler, Version 4.0 gemäss dem Forum Datenaustausch.

Art. 9 Gültigkeit

¹ Der Tarifvertrag tritt – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde - per 1.1.2007 in Kraft und gilt für alle vom Geltungsbereich dieses Vertrages erfassten Leistungen, welche ab diesem Datum erbracht werden.

² Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 10 Kündigung

¹ Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30.6. bzw. 31.12. kündigen.

² Vorbehalten bleibt die vorzeitige Auflösung in gegenseitiger Übereinstimmung, z.B. bei Abschluss eines neuen Vertrages, welcher der geplanten Änderung von Ziffer 8 Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) entspricht.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Durch den Abschluss dieses Vertrages verlieren allfällige frühere, zwischen denselben Parteien abgeschlossene Verträge betreffend Methadonabgabe ihre Gültigkeit.

Bern, _____ 2006

H+ Die Spitäler der Schweiz

Charles Favre
Präsident

Dr. Bernhard Wegmüller
Geschäftsführer

Solothurn, _____ 2006

santésuisse

Christoffel Brändli
Präsident

Stefan Kaufmann
Stv. Direktor

Anhang 1: Liste der beigetretenen Spitäler und Krankenversicherer